

# SYNOPSIS

**zum Entwurf einer Änderung  
der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl. 2400,  
(GBDO-Novelle 2013)**

Neben dem Bürgerbegutachtungsverfahren wurden nachstehende Stellen zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens eingeladen:

1. Abteilung Landesamtsdirektion, Verfassungsdienst
2. Abteilung Finanzen
3. Abteilung Personalangelegenheiten A
4. Österreichischen Gemeindebund
5. Österreichischen Städtebund - Landesgruppe NÖ
6. Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich
7. Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich
8. Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Kunst, Medien, Sport, freie Berufe,  
Landesgruppe NÖ
9. Landes-Landwirtschaftskammer
10. Wirtschaftskammer Niederösterreich
11. Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ
12. Volksanwaltschaft
13. Rechtsanwaltskammer Niederösterreich
14. Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
15. NÖ Gleichbehandlungskommission
16. ARGE Stadtamtsdirektoren
17. Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten (FLGÖ) Landesgruppe  
Niederösterreich

Dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wurde der Entwurf im Rahmen der Verfahrens über den Konsultationsmechanismus übermittelt.

Ferner wurde der Entwurf über eine Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 dem NÖ Landtagsklub der Österreichischen Volkspartei, dem Klub

der Sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs, dem Grünen Klub im Niederösterreichischen Landtag, dem Freiheitlichen Klub im NÖ Landtag und dem Landtagsklub Team Stronach zur Kenntnis übermittelt.

Von der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst, vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst und vom Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich, wurden zur beabsichtigten Novelle Stellungnahmen abgegeben.

Vom Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ wurde mitgeteilt, dass keine Stellungnahme abgegeben wird. Von der Wirtschaftskammer NÖ und der Arbeitsgemeinschaft der Stadtamtsdirektoren in Niederösterreich wurde mitgeteilt, dass gegen die beabsichtigten Änderungen kein Einwand besteht.

Im Zuge der Bürgerbegutachtung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Die Stellungnahmen sind im Folgenden dargestellt:

#### 1. Zum Entwurf:

##### **Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:**

###### **Rechtschreibung:**

Der Entwurf sollte in der alten Rechtschreibung abgefasst werden.

*Anmerkung:*

*Der Anregung soll gefolgt werden.*

##### **Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich:**

Seitens unseres Verbandes besteht kein grundsätzlicher Einwand gegen den Entwurf.

Auf Grund der bisherigen Erfahrungen werden hinsichtlich der Begutachtung einige Klarstellungen angeregt:

- 1) Uns scheint nicht klar dargelegt, zu welchem Zeitpunkt ein Disziplinarverfahren anhängig ist. Ist es das Tätigwerden des Bürgermeisters als Disziplinarbehörde auf Grund einer Disziplinaranzeige des Leitenden Gemeindebediensteten oder die

Entscheidung der Disziplinarkommission, ein Disziplinarverfahren einzuleiten.

- 2) Es kommt sehr oft vor, dass ein Gemeindebeamter auch Gemeinderatsmitglied in seiner Dienstgemeinde, oder auch in einer anderen Gemeinde ist. Wir meinen, dass folgende Ausschlussregelungen getroffen werden müssen:  
Ein Gemeindebeamter kann in einem ihn betreffenden Verfahren oder in einem Verfahren, bei dem Befangenheitsgründe nach dem AVG vorliegen, nicht Disziplinaranwalt (§ 125 Abs. 1 GBDO schließt nicht aus, dass das ein Gemeindebeamter ist) oder Mitglied der Disziplinarkommission sein.
- 3) Warum kann nicht auch der Bürgermeister, der ja auch eine Suspendierung aussprechen kann, die Verminderung oder Aufhebung der Kürzung des Dienstbezuges verfügen. Das ist früher erledigbar als die Entscheidung, die in einer eigens einzuberufenden Sitzung der Disziplinarkommission getroffen werden kann. Jedenfalls muss gewährleistet sein, dass die zu versorgenden Familienangehörigen dieses Geld erhalten. Vielleicht muss auch ausgedrückt werden, dass die Mindestsätze und das Einkommen der einzelnen Personen heranzuziehen sind.

*Anmerkung:*

*Zu 1.:*

*Im Motivenbericht sollen Ausführungen zur Anhängigkeit in Bezug auf die Judikatur und Literatur erfolgen.*

*Zu 2.:*

*Die Bestimmungen über Befangenheit nach § 7 AVG sind entsprechend § 127 anzuwenden.*

*Zu 3.:*

*Eine Änderung hinsichtlich der Bezugskürzung anlässlich einer Suspendierung und der amtswegigen oder beantragten Verminderung oder Aufhebung der Kürzung soll erfolgen.*

2. Zu den Änderungsvorschlägen:

**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:**

**Zu Artikel I Z. 11:**

Entsprechend den NÖ Legistischen Richtlinien wären das Wort „bisherige“ in Klammer zu setzen und die nachfolgende Gliederungseinheit nicht abzukürzen. Dies gilt sinngemäß für Artikel I Z. 18, 20 und 53.

*Anmerkung:*

*Der Anregung soll gefolgt werden.*

**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:**

**Zu Artikel I Z. 16:**

Es stellt sich die Frage, warum auch der vorletzte Satz entfallen soll.

*Anmerkung:*

*Der Entfall wurde irrtümlich vorgesehen; eine Berichtigung soll vorgenommen werden.*

**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:**

**Zu Artikel I Z. 26 und 27:**

Der scheinbare Widerspruch der Regelungen klärt sich in § 134 auf. In Artikel I Z. 27 sollte daher ein Binnenzitat des § 134 eingefügt werden.

*Anmerkung:*

*Das Binnenzitat soll eingefügt werden, zudem ist im Zusammenhang mit der Neuformulierung des § 134 auch eine Änderung des § 119 erforderlich.*

**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:**

**Zu Artikel I Z. 29:**

Es wäre die Wortfolge „Disziplinaroberkommission (§ 121)“ zu ersetzen.

*Anmerkung:*

*Der Fehler soll korrigiert werden.*

**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:**

**Zu Artikel I Z. 31:**

Da nur die Überschrift geändert wird, wären das Paragraphenzeichen und die Paragraphenzahl nicht zu nennen. Dies gilt sinngemäß auch für Artikel I Z. 42 und 59.

*Anmerkung:*

*Der Anregung soll entsprochen werden.*

## **Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst:**

### **Zu Artikel I Z. 45 (§ 134 Abs. 2 zweiter Satz):**

1.

Eine Suspendierung hat gemäß § 134 Abs. 1 entweder der Bürgermeister oder, wenn bereits ein Disziplinarverfahren bei der Disziplinarkommission anhängig ist, diese zu verfügen. Anlässlich dieser Suspendierung *kann* gemäß (dem unveränderten) § 134 Abs. 2 erster Satz der Dienstbezug gekürzt werden. Diese Kürzung erfolgt – wohl bescheidmäßig – durch jenes Organ, welches auch die Suspendierung verfügt, somit entweder durch den Bürgermeister oder durch die Disziplinarkommission. Der vorgesehene § 134 Abs. 2 zweiter Satz sieht nun vor, dass die Disziplinarkommission auf Antrag oder von Amts wegen eine Kürzung der Verminderung verfügen kann, wenn gewisse Sorgepflichten bestehen. Sofern – was in Verbindung mit dem Umstand, dass auch die Kürzung selbst aufgrund einer Kann-Bestimmung erfolgt, plausibel wäre – der Bürgermeister anlässlich der Suspendierung ebenfalls auf diese Umstände Bedacht zu nehmen hat, kommt dies der Einrichtung eines Instanzenzuges gleich.

2.

Sofern die Disziplinarkommission im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde tätig wird – was gemäß § 158 iVm § 120 Abs. 1 in Städten mit eigenem Statut der Fall ist – bestehen gegen die vorgesehene Konstruktion keine Bedenken, da im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden gemäß § 118 Abs. 4 B-VG idF der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 grundsätzlich ein zweistufiger Instanzenzug besteht.

3.

In allen anderen Fällen, in denen die Disziplinarkommission gemäß § 120 Abs. 2 bei den Bezirkshauptmannschaften gebildet wird, kann von einer Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches jedoch nicht mehr gesprochen werden. Auch in diesem Falle bestehen gegen die vorgesehene Konstruktion jedenfalls dann keine Bedenken, wenn die Disziplinarkommission auch die Kürzung verfügt hat, da remonstrative Rechtsmittel, über welche dieselbe Behörde entscheidet, die den bekämpften Bescheid erlassen hat, ungeachtet der Abschaffung des administrativen Instanzenzuges zulässig bleiben (RV 1618 BlgNR 24. GP 14 hinsichtlich einer „Beschwerdevorentscheidung“ nach Art des § 64a AVG).

4.

Dies gilt jedoch nicht im anderen Fall, in welchem der Bürgermeister die Kürzung verfügt hat und dagegen die Disziplinarkommission angerufen wird. Im Hinblick darauf sollte die vorgesehene Regelung überprüft werden.

### *Anmerkung*

*Die Bestimmungen über die Suspendierung sowie über die Kürzung des Dienstbezuges samt amtswegiger oder antragsbedürftiger Minderung oder Aufhebung der Kürzung sollen umfassend überarbeitet werden.*

**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:**

**Zu Artikel I Z. 46:**

In der Änderungsanordnung kann das Wort „Im“ entfallen.

Im § 134 Abs. 3 könnte die Wortfolge „oder vom NÖ Landesverwaltungsgericht, wenn das Disziplinarverfahren bei ihm anhängig ist,“ entfallen, weil auch das Landesverwaltungsgericht eine Behörde ist.

*Anmerkung:*

*Der Anregung soll entsprochen werden.*

**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:**

**Zu Artikel I Z. 49:**

Es sollte das Zitat „des NÖ Landesbedienstetengesetzes“ als Ersatz dienen.

*Anmerkung:*

*Das Zitat soll berichtigt werden.*

**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:**

**Zu Artikel I Z. 54:**

Es stellt sich die Frage, ob nicht auch das Wort „Gemeindebeamte“ geändert werden sollte.

*Anmerkung:*

*Es soll eine Ausweitung des in Frage kommenden Personenkreises auf „Gemeindebedienstete vorgesehen werden.“*

**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:**

**Zu Artikel I Z. 58:**

Es wäre das Zitat „§ 145 Abs. 15“ durch das Zitat „§ 145 Abs. 13“ zu ersetzen.

*Anmerkung:*

*Das Zitat soll dementsprechend ersetzt werden.*

**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:**

**Zu Artikel I Z. 62:**

Im § 156a Abs. 4 sollte die Fundstelle des NÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetzes zitiert werden.

Zu Abs. 7 stellt sich die Frage, ob nicht auch eine Qualifikation für den Laienrichter und die Ersatzrichter normiert werden sollte.

*Anmerkung:*

*Das Zitat soll um die Fundstelle ergänzt werden.*

*Einer zusätzlichen Qualifikation der als Laienrichter und Ersatzrichter zu nominierenden Bürgermeister soll nicht näher getreten werden. Das Vorsehen einer fachlichen*

*Qualifikation (zB rechtskundig) könnte dazu führen, dass eine Besetzung der Funktion nicht möglich ist. Das Abstellen auf eine bestimmte Dauer der Amtsausübung scheint dafür nicht geeignet zu sein.*

**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:**

**Zu Artikel I Z. 62:**

Die Fundstellen wären wie folgt zu aktualisieren:

- Z. 1: BGBl. I Nr. 86/2013
- Z. 2: BGBl. I Nr. 87/2013
- Z. 3: BGBl. I Nr. 33/2013
- Z. 4: BGBl. I Nr. 81/2013
- Z. 9: BGBl. I Nr. 87/2013
- Z. 11: BGBl. I Nr. 87/2013
- Z. 12: BGBl. I Nr. 74/2013
- Z. 13: (Stammfassung) BGBl. I Nr. 100/2002
- Z. 14: BGBl. I Nr. 86/2013
- Z. 16: BGBl. I Nr. 75/2013
- Z. 18: BGBl. I Nr. 86/2013
- Z. 19: BGBl. I Nr. 115/2013
- Z. 24: BGBl. I Nr. 79/2013
- Z. 25: BGBl. I Nr. 81/2013
- Z. 26: BGBl. I Nr. 120/1997 i.d.F. BGBl. I Nr. 96/2013
- Z. 29: BGBl. I Nr. 87/2013
- Z. 30: BGBl. I Nr. 81/2013
- Z. 31: BGBl. I Nr. 103/2001 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2013
- Z. 33: BGBl. I Nr. 81/2013
- Z. 38: BGBl. I Nr. 77/2013
- Z. 39: BGBl. I Nr. 116/2013
- Z. 40: BGBl. I Nr. 116/2013
- Z. 42: BGBl. I Nr. 79/2013
- Z. 44: BGBl. I Nr. 122/2013

*Anmerkung:*

*Die Fundstellen sollen entsprechend ergänzt werden; darüber hinaus sollen auch zwischenzeitlich eingetretene Änderungen der Fundstellen berücksichtigt werden.*

3. Weitere Änderungen:

**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:**

§§ 14 Abs. 5, 68 Abs. 5 und 97e Abs. 5:

Nach derzeitigem Meinungsstand dürfte die Rechtskraft mit Erlassung des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichtes eintreten. Daher sind Regelungen, die die Rechtskraft an die Erlassung eines Bescheides anknüpfen, novellierungsbedürftig.

*Anmerkung:*

*In den zitierten Bestimmungen sollen entsprechende Änderungen vorgesehen werden.*

**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:**

§ 114 Abs. 2:

Das Wort „erstinstanzlichen“ sollte geändert werden.

*Anmerkung:*

*Eine Änderung soll vorgenommen werden.*

**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:**

§ 140 Abs. 1:

Es könnte überlegt werden, die Wortfolge „mit Bescheid“ entfallen zu lassen.

*Anmerkung:*

*Die Wortfolge soll entfallen.*

**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:**

§ 149:

Wir regen an die Bestimmung des § 149 dahingehend zu prüfen, ob diese auch für das Landesverwaltungsgericht Anwendung finden kann.

*Anmerkung:*

*Die Bestimmung soll derart verändert werden, dass diese auch für das Landesverwaltungsgericht Anwendung finden kann.*

4. Zu den Erläuterungen:

**Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:**

Der dritte Absatz im ersten Punkt des allgemeinen Teiles der Erläuterungen sollte entfallen.

*Anmerkung*

*Der Anregung soll entsprochen werden.*